

Antrag/Anregung



Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

12er-Gremium

Vorsitzende der BPjM
8 Gruppenbeisitzer/innen
3 Länderbeisitzer/innen

3er-Gremium

bei offensichtlicher Jugend-
gefährdung
Vorsitzende der BPjM
2 Beisitzer/innen

Entscheidungsmöglichkeiten



■ Indizierung

■ Ablehnung der Indizierung

■ Absehen von einer Indizierung
wegen geringer Bedeutung
(§ 18 Abs. 4 JuSchG)

■ Vorausindizierung von
periodisch erscheinenden
Medien für einen Zeitraum von
bis zu zwölf Monaten
(§ 22 JuSchG)



Sofern keine einstimmige
Entscheidung zustande-
kommt, erfolgt die Über-
leitung des Verfahrens an
das 12er-Gremium.

■ Ist die 2/3 Mehrheit nicht
erreicht, wird das Medium
nicht indiziert.

Bei Indizierung



**Eintragung in die gesetzlich vorgeschriebenen
Listenteile**

bei Trägermedien

■ Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger
■ Veröffentlichung im „BPjM-Aktuell“, Amtliches
Mitteilungsblatt der BPjM

bei Telemedien

■ keine Bekanntmachung/keine Veröffentlichung
■ Mitteilung an die KJM bzw. an durch diese anerkannte
Einrichtungen der Selbstkontrolle